

Vergnügungssteuersatzung **der Gemeinde Butjadingen**

**i.d.F. vom 21.03.2001, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 06.07.2005
– gültig ab 01.01.2006**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Nds. GVBl. S. 15), in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgaben-gesetzes (NKAG) i.d.F. v. 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Steuergegenstand**

Die Gemeinde Butjadingen erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- sowie Unterhaltungsapparaten, -automaten und -geräten (einschließlich der Apparate, Automaten und Geräte zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Geräte, die unentgeltlich genutzt werden, sind von der Steuerpflicht ausgenommen.

§ 2 **Steuerpflichtiger und Steuerschuldner**

Steuerpflichtiger und Steuerschuldner ist der jeweilige Aufsteller der in § 1 bezeichneten Unterhaltungsapparate, -automaten und -geräte. Als Steuerpflichtiger gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Geräte betrieben werden, wenn er unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb beteiligt ist.

§ 3 **Pauschsteuer nach festen Sätzen**

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -automaten und -geräten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Monat für

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 40 Euro |
| b) | Geräte gemäß a), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen | 50 Euro |
| c) | Geräte ohne Gewinnmöglichkeit (insbesondere Airhockey, Pool-Billard, Flipper, Tischfußball/Kicker, elektronische Dartgeräte) | 20 Euro |
| d) | Geräte mit oder ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 500 Euro |
| e) | Musikautomaten | 20 Euro |

§ 4 **Entstehung, Wegfall und Fälligkeit der Steuerpflicht und –schuld, Erklärung**

- (1) Die Steuerpflicht und die Steuerschuld entstehen mit Beginn des Monats der Inbetriebnahme des in § 3 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats der Außerbetriebnahme des in § 3 bezeichneten Gerätes.
- (3) Die Steuer ist am 15. des Kalendermonats fällig.
- (4) Die Gemeinde Butjadingen kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 3, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde Butjadingen vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 5 Meldepflicht

- (1) Die Inbetriebnahme eines Apparates, Automaten oder Gerätes in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Lauf eines Kalendermonats an die Stelle des angemeldeten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Einrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 6 Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 5 Abs. 1 die Inbetriebnahme eines Apparates, Automaten oder Gerätes nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - entgegen § 5 Abs. 2 die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes nicht oder nicht rechtzeitig meldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.“

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festlegung und Erhebung der Vergnügungssteuer befassten Stellen – Finanzabteilung, Steueramt – die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten – Vor- und Zuname sowie Anschrift des Steuerpflichtigen, Anzahl und Aufstellungsort der zu besteuernenden Geräte – verarbeiten.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Vergnügungssteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende Maßnahmen getroffen: Benutzerkennung und Passworte.

§ 9 Inkrafttreten

(...)